

Vorsicht - Mietwagen

Will der Unfallgeschädigte einen Mietwagen anmieten, wird ihm von dem Mietwagenunternehmen in der Regel das Mietfahrzeug zum sogenannten Unfallersatztarif angeboten. Wer ihn wählt, zahlt für die Anmietung des Fahrzeuges in der Regel deutlich mehr als derjenige, der unabhängig von einem Unfallgeschehen einen Mietwagen anmietet.

Nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) ist der Unfallgeschädigte zwar grundsätzlich berechtigt, ein Fahrzeug zum Unfallersatztarif anzumieten. Da dem Geschädigten jedoch nur der zur Schadensbeseitigung "erforderliche" Aufwand zu ersetzen ist, habe das Gericht sorgfältig zu prüfen, ob die Anmietung eines Fahrzeuges zum Unfallersatztarif "erforderlich" gewesen sei oder ob eine Anmietung zum "Normaltarif" nicht sinnvoller gewesen wäre. Dem Geschädigten soll der Zustand wiederhergestellt werden, der ohne die Schädigung bestehen würde. Zur Herstellung erforderlich sind nur die Aufwendungen, "die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf" (vgl. BGHZ 61, 349). Der Geschädigte ist dabei unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen der Schadensbeseitigung den wirtschaftlicheren Weg zu wählen.

Es sollte deshalb der Geschädigte, falls er einen Mietwagen anmieten muß, darauf achten, ein Fahrzeug zum Normaltarif anzumieten. Nur wenn ihm diese Möglichkeit versagt ist, etwa wegen Finanzierungsschwierigkeiten, sollte der Unfallersatztarif gewählt werden. Der Geschädigte hat nämlich zu beweisen, daß ihm keine andere Möglichkeit der Anmietung als die im Rahmen des Unfallersatztarifs zur Verfügung gestanden habe. Kann er den Beweis nicht führen, geht der teurere Tarif zu seinen Lasten.